

Recht und Steuern in Estland

Das AußenwirtschaftsCenter Riga weiß über lokale Rechts- und Steuerfragen Bescheid und berät Sie gerne

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Unternehmensbesteuerung](#)
- [Binnenmarkt](#)
- [Umsatzsteuer-Sätze Versandhandel EU – wichtige Änderung](#)
- [Ausführliche Informationen](#)

Allgemeine Informationen

Andere Länder, andere Sitten: Die Rechts- und Steuersysteme unserer Handelspartner weichen oft sehr stark von dem ab, was uns aus Österreich bekannt ist. Bei Export, Import und Firmengründung müssen lokale Gesetze aber jedenfalls beachtet werden. Damit Sie nicht in teure Verfahren verwickelt werden, gilt: Besser vorher abklären, was die Spielregeln sind.

Unsere AußenwirtschaftsCenter haben ein breites Fachwissen und Erfahrung bei lokalen Rechts- und Steuerfragen, die Sie Ihnen für eine juristische und steuerliche Erstberatung gerne zur Verfügung stellen. Sollte Ihre Anfrage einer rechtsanwaltlichen Expertise bedürfen, haben wir ein großes Netzwerk an deutsch- und landessprachigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Das AußenwirtschaftsCenter Riga hilft Ihnen in Rechts- und Steuerfragen in Estland weiter. Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Unternehmensbesteuerung

Steuern werden in Estland teils vom Staat selbst, teils von regionalen Verwaltungseinheiten eingehoben. Zu den staatlichen Steuern zählen beispielsweise die Einkommens- und die Umsatzsteuer. Besonders erwähnenswert ist, dass es keine Körperschaftssteuer im österreichischen Sinne gibt, was das Land für Unternehmen steuerlich sehr interessant macht. Estland kennt auch keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Eine zentrale Behörde ("Maksu- ja Tolliamet") ist neben der (staatlichen) Steuererhebung auch für das Zollwesen zuständig. Sie ist im estnischen Finanzministerium organisatorisch eingegliedert und diesem unterstellt. Steuererklärungen können in Estland elektronisch eingebracht werden, was von Estlands Einwohnerschaft meist genutzt wird.

Es werden in Estland nur ausgeschüttete Gewinne von Unternehmen besteuert. Reinvestierte bzw. im Unternehmen thesaurierte Gewinne sind nicht steuerpflichtig. Ausgeschüttete Gewinne werden – so wie auch das Einkommen von Privatpersonen – mit einer Pauschalrate von 20 Prozent besteuert. Darunter fallen neben Dividendenzahlungen oder Ausschüttungen an Gesellschafterinnen und Gesellschafter auch Repräsentationskosten und Geschenke des Unternehmens an Dritte. Die Steuerperiode ist jeweils ein Kalendermonat. Die im betreffenden Monat entstandene Steuerschuld muss am zehnten des nächstfolgenden Monats beglichen werden.

Steuerpflichtige Unternehmen sind sowohl in Estland ansässige Unternehmen als auch Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen in Estland. Für österreichische Unternehmen ist ferner das Doppelbesteuerungsabkommen von 2003 relevant.

Das AußenwirtschaftsCenter Riga steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Binnenmarkt

Der Warenverkehr innerhalb des [EU-Binnenmarktes](#) ist grundsätzlich frei. Im innergemeinschaftlichen Handel gibt es daher nur sehr wenige Einschränkungen (beispielsweise für Abfälle, Chemikalien, Kulturgüter, Dual-Use und Militärgüter oder bestimmte pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen).

Aus steuerlicher Sicht sind bei der Abwicklung von Handelsgeschäften innerhalb der EU die Bestimmungen zur Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) sowie für verbrauchsteuerpflichtige Produkte (beispielsweise Alkohol, Bier, Wein, Schaumwein, Tabak, Mineralöl) die Verbrauchsteuerregelungen zu

beachten.

Umsatzsteuer-Sätze Versandhandel EU (Europäische Union) – wichtige Änderung

Mit 1. Juli 2021 kommt es im [EU \(Europäische Union\)](#)-Versandhandel zu wichtigen Änderungen:

Werden Waren an Konsumenten oder an sogenannte Schwellenerwerber (z.B. umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer, Ärzte, Dentisten, etc.) in anderen Mitgliedsstaaten der [EU \(Europäische Union\)](#) verkauft, dann muss grundsätzlich ab 1. Juli die Umsatzsteuer des Bestimmungslandes verrechnet werden. Die bis dahin bestehenden Lieferschwellen werden abgeschafft.

Sonderregelungen gibt es für Kleinunternehmer mit Versandhandelsumsätzen von bis zu 10.000 Euro pro Jahr. Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich eine Selbstbemessungsabgabe und ist daher selbst zu berechnen.

Nähere Informationen zu diesem Themen finden Sie unter anderem über die [FAQ \(Frequently Asked Questions\)](#) zum [innergemeinschaftlichen Versandhandel ab 1.7.2021](#). Die für Sie in Ihrem Bundesland zuständigen Wirtschaftskammern informieren Sie weiter zu diesem Thema. Betreffend Steuersätze der jeweiligen [EU \(Europäische Union\)](#)-Länder können Sie diese nach Zolltarifnummer über die [Access2Markets](#) Datenbank abrufen.

Das Außenwirtschaftsbüro Tallinn hilft Ihnen gerne weiter und stellt bei Interesse gerne die Übersicht der Mehrwertsteuersätze in Estland zur Verfügung: Schicken Sie uns einfach ein [E-Mail](#) oder rufen Sie uns an.

Doppelbesteuerungsabkommen – Österreich hat mit zahlreichen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Diese regeln, welchem Staat das Besteuerungsrecht gegenüber einem Unternehmen zukommt, womit eine doppelte Besteuerung bei grenzüberschreitenden Aktivitäten verhindert wird.

Das Bundesministerium für Finanzen stellt [weitere wichtige Informationen](#) sowie eine Liste aller [österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen](#) zur Verfügung.

Ausführliche Informationen

Allgemeines zu Wirtschaft, Land und Leute sowie persönliche Tipps finden Sie in unserem [Länderreport Estland](#).

Das [AußenwirtschaftsCenter Riga](#) berät Sie gerne, sollten Sie weitere Fragen zu Estland haben.

Stand: 20.05.2021